

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Bebauungsplan Nr. 41 - 4. Änderung Stadt Euskirchen / Ortsteil Euskirchen

1.0 Art der baulichen Nutzung

1.1 Allgemeines Wohngebiet - WA - (gem. § 4 BauNVO)

Nach § 1 Abs. 6 BauNVO wird festgesetzt, dass die unter § 4 Abs. 3 BauNVO aufgeführten ausnahmsweise zulässigen Nutzungsarten nicht zulässig sind.

2.0 Stellplätze und Garagen (gem. § 12 BauNVO)

Stellplätze und Garagen im Sinne des § 12 Abs. 1 BauNVO sind im Allgemeinen Wohngebiet - WA - allgemein zulässig, sie dürfen jedoch nicht vor der straßenseitigen Baugrenze errichtet werden.

3.0 Hinweise

Kampfmittelräumung

Innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes wurde in der Zeit vom 10.09.2001 bis zum 14.09.2001 eine Kampfmittelräumung durchgeführt.

Das Gebiet ist nach dem letzten Stand der technischen Entwicklung bearbeitet worden und insoweit als frei von Kampfmitteln anzusehen.

4.0 Kennzeichnungen

Altlasten

Innerhalb der Bebauungsplanänderung sind gem. § 9 (5) Nr. 3 BauGB Flächen gekennzeichnet, deren Böden erheblich mit umweltgefährdeten Stoffen belastet sind. Sanierungsmaßnahmen, Abbruchmaßnahmen, Bauplanungen und Baudurchführungen innerhalb dieser Flächen sind fachgutachterlich zu begleiten und mit der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde abzustimmen.